

Rölf's WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mies-van-der-Rohe-Straße 6, 80807 München

Rechnungslegungs Interpretations Committee
DRSC e.V.
Zimmerstraße 30

10969 Berlin

Vorstandsvorsitzender
WP/StB Jochen Rölf's

Mitglieder des Vorstandes
WP/StB Dr. Claus-Michael Allmendinger
WP/StB Klaus Bönning
WP/StB Andreas Diesch
WP/StB Ralf Gröning
WP/StB Dr. Klaus Herder
StB Dieter John
WP/StB/RA Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll
WP Corinna Linner
WP/StB Dr. Hans Maerz
WP/StB Rüdiger Reinke
WP/StB Stephan Schilling
WP/StB/RA Jürgen Spielberg LL.M.
WP/StB Michael Wahlscheidt

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Thomas Ludwig

1000001

15. Oktober 2008

Entwurf Rechnungslegungs Interpretation Nr. 4 (E-RIC 4) Auslegungsfragen zu den Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Li- quidation

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf E-RIC 4 Stellung nehmen zu können. Insbesondere möchten wir uns zur Fragestellung 8 (Verletzt das Entnahmerecht der Gesellschafter i.S.d. § 122 Abs. 1 HGB die Bedingung des IAS 32.16A (d), dass Finanzinstrumente keine weiteren Zahlungsverpflichtungen beinhalten dürfen?) äußern.

Der E-RIC 4 Tz. 25 sieht vor, dass die handelsrechtlichen Gewinnanteile der Gesellschafter als weitere vertragliche Verpflichtung i.S.v. IAS 32.16A (d) zu werten sind, so dass im Falle von Entnahmerechten nach § 122 Abs. 1 HGB die Bedingung des IAS 32.16A (d) verletzt ist. Die Verletzung von IAS 32.16A (d) hat die Qualifikation des Finanzinstruments als Fremdkapital zur Folge. Aus einer derart engen Auslegung des IAS 32.16A (d) wird für deutsche Personengesellschaften aufgrund der üblicherweise bestehenden Entnahmerechte eine Bilanzierung der Kapitalkonten als Eigenkapital in der Regel nicht möglich sein.

Zunächst haben wir grundsätzliche Zweifel, dass es sich bei den Entnahmerechten nach § 122 Abs. 1 HGB bzw. § 169 HGB für Kommanditisten um vertragliche Verpflichtungen im Sinne des IAS 32.16A (d) handelt. Denn hierbei handelt es sich um gesetzliche und nicht um vertragliche Verpflichtungen, die nach IAS 32.16A (d) ausdrücklich gefordert sind. Folgt man dem Wortlaut des IAS 32.16A (d) ist dieser auf gesetzliche Verpflichtungen nicht anwendbar.

Das IASB führt darüber hinaus in IAS 32.BC60 zum IAS 32.16A (d) aus, dass weitere vertragliche Verpflichtungen deshalb als schädlich eingestuft wurden, weil davon auszugehen ist, dass

ein Finanzinstrument, das weitere vertragliche Verpflichtungen enthält, nicht mehr den Residualwert repräsentieren kann, denn der Residualwert würde durch diese weiteren Ansprüche beeinflusst.

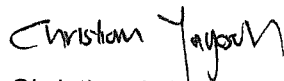
Jedoch beeinflussen diese nicht vertraglichen gesetzlichen Entnahmerechte nach unserer Auffassung in jedem Fall nicht den „Residual Interest“ des Inhabers der kündbaren Instrumente. Vielmehr werden dadurch lediglich die thesaurierten Gewinne bzw. die erbrachten Kapitaleinlagen abgegolten. Deshalb entfaltet die gesetzliche Regelung des § 122 Abs. 1 HGB nach unserer Auffassung keine schädliche Wirkung im Sinne des IAS 32.16A (d) auch wenn diese einer vertraglichen Regelung gleich gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rölf's WP Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Marc Oliver Wenk
Wirtschaftsprüfer



Christian Jagosch
Wirtschaftsprüfer